

Häufig gestellte Fragen

durch das USchadG in Bayern neu geregelt, indem das USchadG einen eigenen Haftungstatbestand einführt. Die Einhaltung des Naturschutzrechts wird aber bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

3. Bin ich mit einem Genehmigungsverfahren auf der sicheren Seite?

Gem. § 21a Abs. 1 S. 2 BNatSchG liegt ein Biodiversitätsschaden dann nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ermittelt und genehmigt wurden. Damit kann ein Biodiversitätsschaden durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG oder ein Befreiungsverfahren nach § 62 Abs.1 BNatSchG sowie durch die Anwendung der Eingriffsregelung nach Art. 6 BayNatSchG oder bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ausgeschlossen werden. In Anlehnung an die einschlägige Rechtsprechung tritt nach bayerischer Verwaltungspraxis die Enthftung nicht nur im Hinblick auf die tatsächlich ermittelten Auswirkungen ein; vielmehr ist für die Enthftung abstrakt die ordnungsgemäße Durchführung eines der genannten Verfahren ausreichend.

Die Haftung für Gewässer- und Bodenschäden richtet sich nach bisher geltendem Fachrecht und gilt unabhängig vom Vorliegen einer Genehmigung. In gewissen Fällen sieht das Bodenschutzrecht einen Vertrauensschutz vor (§ 4 Abs. 5 BBodSchG), der die Haftung aber nicht generell ausschließt.

4. Besteht für mich Handlungsbedarf?

Das USchadG hat an der Haftung für Umweltschäden in den Bereichen Wasser und Boden nichts geändert. Insofern war eine Versicherungslösung bereits vor dem USchadG erwägenswert. Das USchadG kann aber zum Anlass genommen werden – auch mit Blick auf die Anwendbarkeit des USchadG bei Biodiversitätsschäden – den vorhandenen Versicherungsschutz zu überdenken. Hilfreich bereits zur Haftungsvermeidung könnte auch

Häufig gestellte Fragen

die Einführung eines geeigneten Umweltmanagementsystems sein.

5. Gilt die Umwelthaftung in ganz Europa?

Die dem USchadG zu Grunde liegende Richtlinie 2004/25/EG vom 21. 4. 2004 gilt europaweit. Dennoch kann die Umwelthaftung in den Ländern variieren, da die Richtlinie zur Rechtsangleichung nur einen Mindeststandard in Europa gewährleistet und weitergehendes nationales Recht unberührt lässt.

6. Hafte ich auch ohne Verschulden?

Das USchadG unterscheidet zwischen einer Haftung ohne Verschulden (Gefährdungshaftung) und einer Haftung mit Verschulden. Im Rahmen der Gefährdungshaftung haftet der Verursacher für einen Umweltschaden, wenn dieser kausal durch Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gemäß Anlage 1 zum USchadG verursacht wurde. Auf ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) kommt es nicht an. Wird der Umweltschaden durch eine andere berufliche Tätigkeit als in Anlage 1 beschrieben verursacht, dann tritt eine Haftung nur ein, wenn es sich um einen Biodiversitätsschaden handelt und dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

7. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Bei Fragen wenden sie sich bitte an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Die Mitarbeiter des Referats „Fachübergreifendes Recht“ werden Ihnen gerne weiterhelfen:

Telefon: 089 9214-00

E-Mail: crescentia.dudel@stmug.bayern.de

www.stmug.bayern.de



Das Umweltschadensgesetz - was nun?

Information im Rahmen des
Umweltpakts Bayern zur Haftung nach
dem Umweltschadensgesetz

Juli 2009



Das Gesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. 5. 2007 dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG vom 21. 4. 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie), die am 30. 4. 2004 in Kraft trat.

Das USchadG statuiert ein neues öffentlich-rechtliches Haftungskonzept für Schäden der Allgemeinheit an der Biodiversität, an Gewässern und am Boden. Wer durch seine berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht, wird zur Verantwortung gezogen und hat die Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen.

Nichts wesentlich Neues

Bereits nach bestehendem Recht müssen Umweltschäden in Bayern durch die Verursacher reguliert werden – teilweise sogar in einem noch viel weiterem Maß, als es das USchadG vorsieht. Lediglich im Bereich der Biodiversitätsschäden kommt es durch das USchadG zu gewissen Änderungen.

Verhältnis zu bestehendem Recht

§ 1 USchadG beschreibt das Konkurrenzverhältnis von USchadG zu den Fachgesetzen. Demnach kommt eine Haftung nach dem USchadG nur dann in Betracht, wenn keine gleichwertige oder strengere Haftung nach den Fachgesetzen existiert. Das USchadG ist gegenüber dem Fachrecht also subsidiär. Es setzt lediglich einen „Mindeststandard“, der nicht unterschritten werden darf.

Die Anwendbarkeit des USchadG ist damit in Bayern sehr eingeschränkt.

Bodenschäden

Gehaftet wird wie bisher nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Danach muss jeder für eine von ihm verursachte schädliche Bodenveränderung oder Altlast haften, unabhängig von der Ausübung einer beruflichen

Haftung für Umweltschäden in Bayern

Tätigkeit. Zudem enthält das BBodSchG eine Sanierungspflicht des Eigentümers für sein belastetes Grundstück, selbst wenn die Verunreinigung nicht durch ihn selbst verursacht wurde (§ 4 BBodSchG).

Gewässerschäden

Für Gewässerschäden wird wie bisher nach den wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und des BayWG bzw. dem BBodSchG gehaftet. Insbesondere haben die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung, -eingrenzung und -beseitigung durchzuführen, Art. 68a BayWG. Damit wird durch das USchadG die Haftung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht erweitert.

Schäden an der Biodiversität

Das USchadG findet für Biodiversitätsschäden lediglich in einem sehr eingeschränkten Umfang Anwendung, da gem. § 21a Abs. 1 S. 2 BNatSchG eine Schädigung dann nicht vorliegt, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ermittelt und genehmigt wurden. Damit kann ein Biodiversitätsschaden durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG oder ein Befreiungsverfahren nach § 62 Abs. 1 BNatSchG sowie durch die Anwendung der Eingriffsregelung nach Art. 6 BayNatSchG oder bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Vorliegen eines Umweltschadens

Nach dem USchadG haftet man für einen durch eine berufliche Tätigkeit verursachten Umweltschaden. Unter einem Umweltschaden versteht man die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität), von Gewässern oder von Böden. Wann konkret von einer Schädigung auszugehen ist, richtet sich nach den Fachgesetzen (§ 21a Bundesnaturschutzgesetz, § 22a Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz).

Haftung nach dem USchadG

Verursachung durch berufliche Tätigkeit

Der Umweltschaden muss durch eine berufliche Tätigkeit verursacht worden sein. Darunter ist jede Tätigkeit zu verstehen, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird. In Anlage 1 zum USchadG werden bestimmte potentiell gefährliche Tätigkeiten definiert (z. B. Betreiben einer UVP-pflichtigen Anlage). Wird durch eine in Anlage 1 zum USchadG genannte Tätigkeit ein Umweltschaden verursacht, so führt dies zur Haftung, unabhängig von einem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Pflichten des Verantwortlichen

Der Verantwortliche hat die Behörde über den Umweltschaden bzw. über die unmittelbare Gefahr eines solchen zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung und zur Sanierung des Umweltschadens auf eigene Kosten zu ergreifen.

Häufig gestellte Fragen

1. Wie unterscheidet sich das USchadG vom Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)?

Die privatrechtliche Gefährdungshaftung nach dem UmweltHG gilt nur für die Verletzung privater Individualrechtsgüter – Leben, Gesundheit, Körper, Eigentum. Das USchadG dagegen schützt die Umwelt als Gemeinschaftsgut in den Bereichen Wasser, Boden und Biodiversität (öffentlich-rechtliche Haftung).

2. Hat sich die Haftung für Umweltschäden durch das USchadG geändert?

Die Haftung für Gewässer- und Bodenschäden hat sich durch das USchadG nicht geändert, da die fachrechtlichen Regelungen wie bisher anwendbar bleiben. Allein bei Biodiversitätsschäden wird die bisherige Haftung